

Der gemeinsame Ernährungsausschuss.

Von Bartholomäus v. Szanyi,

Wirkl. Geheimer Rath, Justizminister a. D.

Wenn auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung von einer zweckmäßigen und praktischen Verfügung überhaupt die Rede sein kann, so ist das ganz gewiß die Streitung einer gemeinsamen Ernährungscentrale. Schon vor Monaten, als nämlich die Errichtung des Central-Lebensmittelamtes in Angriff genommen wurde, haben wir darauf hingewiesen, daß die hochwichtige Frage der Lebensmittelvertheilung nur dann befriedigend gelöst wäre, wenn man auch eine solche Organisation ins Leben rufen würde, vermittels welcher die Befriedigung der Bedürfnisse der beiden Staaten der Monarchie und zugleich derjenigen des Heeres einheitlich erfolgen könnte. Die jüngst konstituirte gemeinsame Ernährungscommission hat die Aufgabe, in den Ernährungsverhältnissen der ganzen Monarchie Klarheit zu schaffen und auf eine gerechte und zweckentsprechende Vertheilung der verfügbaren Vorräthe zwischen Hinterland, der Steppe und der Front hinzuwirken. So ist denn nun die gewünschte Möglichkeit geboten, die dringenden Fragen des Nahrungswezens, hinsichtlich welcher die ungarische Regierung sowohl mit der österreichischen Regierung als auch mit den Militärbehörden auch bis jetzt langwierige Verhandlungen zu pflegen hatte, zukünftig in kurzem Wege zu erledigen.

Wie immer, wenn eine mehr oder weniger ungewohnte Regierungsmaßnahme getroffen wird, vernehmen wir auch diesmal — sowohl in Bezug auf die Entstehungsart als auch in Bezug auf das Wesen und den Wirkungskreis des gemeinsamen Ernährungsausschusses — die buntesten Bemerkungen und Einwendungen. Einer detaillirten Erörterung der in diesem Zusammenhange laut gewordenen staatsrechtlichen Bedenken fühlen wir uns enthoben: haben wir doch seinerzeit bereits nachgewiesen, daß es sich bei einer derartigen Kooperation, welche hier in Aussicht genommen wurde, um die Frage der praktischen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, nicht aber um eine Frage des Staatsrechts handelt. Wir leben jetzt in der Welt des Ausnahmestandes. Das höchste Ziel ist das Durchhalten im Kriege, um den Kampf ums Dasein zum siegreichen Ende zu bringen. Da heißt es, im Wege zweckentsprechender Organisation alle Kräfte zu verwerten, welche das auf dem Grundsatz des untheilbaren Besitzes und der gegenseitigen Vertheidigung beruhende Gefüge der Monarchie zusammenhält und welche außerdem das waffenbrüderliche Verhältniß zu den übrigen verbündeten Mächten bietet. Der Kräftekomplex besteht nicht bloß in der Waffentüchtigkeit des Heeres, sondern auch in der Fähigkeit der Bevölkerung, sowohl das Heer als auch sich selbst mit den nöthigen Lebensmitteln und sonstigen materiellen Bedürfnissen zu ver-

sehen und auf diese Weise die durch den Krieg und die lange Kriegsdauer aufgedrungene Nothlage, der Einheitlichkeit der Heeresaktion entsprechend, möglichst gleichmäßig zu überwinden. Und wenn es keinem Anstand unterliegt, ja sogar unumgänglich nothwendig ist, die Heereskommandogewalt gegenüber den verschiedenen zusammengehörigen und verbündeten Streitkräften nach Maßgabe der praktischen Bedürfnisse zu konzentriren: so kann auch in der Hinsicht kein Hinderniß obwalten, daß auch mit den materiellen Kräften der zusammenwirkenden Theilnehmenden, insbesondere mit den Lebens- und sonstigen Nahrungsmitteln, ein Aehnliches geschehe. Immerhin haben wir es hier mit einer durch das Kriegsziel bedingten Ausnahmsverfügung zu thun, welche, sobald der Krieg beendet sein wird, außer Wirksamkeit tritt und für die Zukunft keine neue Gebundenheit und, speziell in Anbetracht des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Staaten der Monarchie, keine neue gemeinsame Angelegenheit begründet.

Bei dieser Sachlage ist es belanglos, wer von den kompetenten Faktoren die Idee der hier besprochenen Kooperationsmodalität angeregt hat. Wir müssen annehmen — was übrigens auch kompetenterseits bestätigt wurde —, daß die Verfügung mit Beibehaltung der Formen der ministeriellen Verantwortlichkeit geschah; dies ist auch aus dem Umstand ersichtlich, daß in dem Ausschuss sowohl die ungarische Regierung, als auch das Central-Lebensmittelamt durch Delegirte vertreten ist. Im Uebrigen wird der Ausschuss weder entscheiden, noch aber irgendwelche Exekutivgewalt ausüben. Er soll bloß ein berathendes, konsultatives, mit einem Wort vorbereitendes Hilfsorgan sein. Aus dem Umstand, daß dieses Hilfsorgan angeblich zur unmittelbaren Disposition des Monarchen stehen wird, dürften keine nachtheiligen Folgerungen gezogen werden, weder in der Richtung, daß der Grundsatz, wonach sich der Monarch des Rathes seiner verantwortlichen Minister zu bedienen habe, durchbrochen, noch aber in der Hinsicht, daß ein autokratisches Entscheidungsrecht inaugurirt wurde; im Ausschuss sind ja doch — wie oben bemerkt — die Regierungen vertreten und ihre Einflußnahme auf die Arbeiten des Ausschusses und überdies ihre sonstige Meinungsäußerung ist durchaus nicht ausgeschlossen, was aber die Art der Entscheidung anbelangt, so wird diese in jeder Hinsicht in dem entsprechenden verfassungsmäßigen Rahmen vor sich gehen können, und zwar gegenüber einem jeden Staate der Monarchie in der Form von eigenen Verfügungen und gegenüber dem Heere im Wege der höchsten Kommandogewalt. In jedem Falle wird der Ausschuss den Kontakt und die Verständigung sämmtlicher mit Ernährungsfragen sich befassenden Faktoren erleichtern und die Mißverständnisse und Reibungen vermindern, welche bei der bisherigen Behandlungsweise unvermeidlich waren.